



Kanton Zürich  
**Bezirksrat Winterthur**

Lindstrasse 8  
8400 Winterthur  
Telefon 052 268 55 85  
Telefax 052 212 38 60  
www.bezirke.zh.ch

An Presse und Radio/TV

GE.2015.56/2.02.00

Winterthur, 26. Oktober 2016

## **Medienmitteilung betreffend Beschwerde von städtischen Angestellten bezüglich Lohnmassnahmen / Budget 2016 (Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 7. Dezember 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen folgende Medienmitteilung zukommen zu lassen:

*„Am 7. Dezember 2015 beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2016, auf die Erhöhung der Lohnstufen und eine Quote für Leistungsanteile bei den städtischen Angestellten zu verzichten. Stattdessen entschied der Grosse Gemeinderat, Einmalzulagen von insgesamt CHF 2 Mio. an alle Mitarbeitende auszurichten, welche eine Qualifikation von „gut“ oder höher erhalten haben.*

*Dagegen reichten mehrere städtische Angestellte Beschwerde beim Bezirksrat ein und beantragten, es sei die Erhöhung der Lohnstufen vorzunehmen und es sei eine Quote von CHF 1 Mio. für Leistungsanteile festzulegen. Die Beschwerdeführenden begründeten ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der Grosse Gemeinderat nur auf Antrag des Stadtrates beschliessen könne, die Lohnmassnahmen auszusetzen. Weil dieses besondere Antragsrecht des Stadtrates explizit im Personalstatut der Stadt Winterthur vermerkt worden sei, sei die Budgethoheit des Grossen Gemeinderates in dieser Frage eingeschränkt. Im vorliegenden Fall sei kein Antrag des Stadtrates auf Aussetzung der Lohnmassnahmen vorgelegen. Demgemäss verstosse der Beschluss des Grossen Gemeinderates gegen übergeordnetes Recht.*

*Demgegenüber geht der Grosse Gemeinderat davon aus, dass seine Budgetkompetenz nicht eingeschränkt sei und mit der in Frage stehenden Bestimmung im Personalstatut lediglich das Antragsrecht des Stadtrates beschränkt worden sei. Sein Beschluss, die Lohnmassnahmen auszusetzen, sei demnach gesetzeskonform.*

*Der Bezirksrat hat die vorliegende Beschwerde abgewiesen, dies zusammengefasst mit folgender Begründung:*

*Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden lässt sich aus den entsprechenden Bestimmungen im Personalstatut nicht ableiten, dass die Budgethoheit des Grossen Gemeinderates im Bereich Lohnmassnahmen beschränkt ist. Der Grosse Gemeinderat setzt das Budget fest. Er kann das Budget zur Überarbeitung zurückweisen*



*oder Änderungen (Erhöhungen/Kürzungen) bei den nicht gebundenen Ausgaben vornehmen. Lohnerhöhungen für die städtischen Angestellten sind nur dann zulässig, wenn der Grosse Gemeinderat sie im Rahmen des Voranschlags bewilligt hat. Die Budgetkompetenz des Grossen Gemeinderates ist in dieser Hinsicht umfassend. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass der Grosse Gemeinderat als Gesetzgeber das Antragsrecht der Parlamentsmitglieder beschneiden und seine eigene Budgethoheit einschränken wollte, als er das Personalstatut erliess. Aus diesem Grunde war der Grosse Gemeinderat berechtigt, - entgegen dem Antrag des Stadtrates - auf die beantragten Lohnerhöhungen zu verzichten und die Ausrichtung von Einmalzulagen zu beschliessen.“*

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Bezirksratspräsident Meinrad Schwarz heute von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Tel. Nr. 052 268 55 01 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BEZIRKSRAT WINTERTHUR  
Der Präsident      Der Ratsschreiber

Meinrad Schwarz   Ran Comfort